Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Kammer / Traunstein

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Kammer/ Traunstein sowie des Leichenhauses Kammer/ Traunstein werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Doppelgräbern	58,00 €	pro Jahr,
b) bei Einzelgräbern	45,00 €	pro Jahr,
c) bei Urnenerdgräbern	40,00 €	pro Jahr,
d) bei Urnenfächern	..... €	pro Jahr,
e) bei Gruften	..... €	pro Jahr,
f) bei	..... €	pro Jahr.

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) ☐ [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung, ... €
- Leichentransport im Friedhof ..... €
- Grabaushub und Grabverfüllung ..... €
- Bestattung (Absenken des Sarges) ..... €
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Ab.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

☒ [Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Bestattungsdienst Ferdinand Huber GmbH, Obere Hammerstraße 3, 83278 Traunstein mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Leichenhausgebühr beträgt 60,00 €.

(5) Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Die Kirchenverwaltung St. Johhannes der Täufer hat in ihrer Sitzung vom 22.07.2025 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Kammer/Traunstein, den 22.07.2025

(Siegel)

Katholisches Pfarramt Kammer b. Traunstein

.....
Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: AC.22/4037101#.396

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 06.09.25 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

(Siegel)

SIGILL. ORDINARIATUS ARCHID. MONACENSIS ET FRISINGENSIS * 11 *

.....

Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.